

Klausur im Verfassungsrecht I, 16 Punkte

stud. iur. Niklas Hüneburg

Die Klausur ist in der Veranstaltung Verfassungsrecht I im Wintersemester 2022/23 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Margrit Seckelmann, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt

Weil sie mit den steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten und der - ihrer Ansicht nach - ungenügenden Unterstützung durch die deutsche Politik unzufrieden ist, schreibt Bäckerin B einen Leser:innenbrief an die Hannoverische Allgemeine Zeitung (HAZ). In dem von der HAZ abgedruckten Brief heißt es unter anderem:

„Die Politik lässt uns Bäcker:innen im Regen stehen, wir können unsere Bäckereien kaum aus eigener Kraft betreiben. Das gefährdet die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. Und ohnehin: Die Lebensmittelkosten sind bereits auf ein nie dagelegenes Maximum angestiegen! Wenn unsere Bürger:innen noch bei Verstand wären, dann würden sie zu Backschäufeln greifen und die idiotischen sogenannten Volksvertreter:innen aus dem Bundestag prügeln!“

B wird daraufhin wegen Beleidigung (§ 185 StGB) angeklagt und durch das letztinstanzliche Gericht zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. In der Urteilsbegründung heißt es, die Meinungsfreiheit der B sei zu berücksichtigen. Jedoch argumentieren die Strafgerichte, die Abgeordneten des Bundestages würden ihn ihrer Ehre angegriffen. Die Bezeichnung als „idiotisch“ beinhalte den Vorwurf elementarer menschlicher Unzulänglichkeiten und stelle daher eine diffamierende Schmähung dar. Eine die Bestrafung verhindernde Deutung der Äußerungen sei nicht möglich, und die Strafe sei mit Blick auf die geschützten Rechtsgüter auch verhältnismäßig.

B ist empört. Sie ist der Ansicht, die Gerichte hätten die Bedeutung ihrer Grundrechte verkannt. Der Bundestag könne als Kollektivorgan nicht beleidigt werden. Wenn sich ein:e Abgeordnete:r persönlich davon angegriffen fühle, sei das deren Problem. Es handele sich erkennbar um überzogene, nicht ganz ernstgemeinte Aussagen. Sie habe die Formulierung bewusst gewählt, um Aufmerksamkeit zu erregen. Gegenüber Politiker:innen müsse eine derbe Ausdrucksweise erlaubt sein. Mit ebendieser Begründung möchte B Verfassungsbeschwerde erheben.

Mit Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 185 StGB ist auszugehen. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist einzugehen, ggf. hilfsgutachterlich.

§ 185 StGB

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

ANMERKUNGEN

Eine Vorlage für die Klausur entstammt der Schriftenreihe der Juristischen Schulung, Höfling/Augsberg: Fälle zu den Grundrechten, 3. Auflage, München 2021. Der Sachverhalt ist für den Zweck einer Erstsemesterklausur verändert und zugleich auf ein aktuelles gesellschaftliches Ereignis bezogen worden.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

B möchte eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde der B ist zulässig, wenn die Sachentscheidungsvoraussetzungen gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG erfüllt sind.

I. Zuständigkeit

Das BVerfG ist für Individualverfassungsbeschwerden gem. Art. 93 I Nr. 4a, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig. Die Durchführung eines Annahmeverfahrens gem. Art. 93a I BVerfGG ist zu unterstellen.

II. Beteiligtenfähigkeit

B müsste beteiligtenfähig sein. Beteiligtenfähig ist gem. § 90 I BVerfGG „jedermann“, wobei die Terminologie dahingehend zu verstehen ist, dass jedermann derjenige ist, der Träger der im konkreten Fall in Betracht kommenden Grundrechte ist. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I 1 GG, die Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 Var. 1 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG kommen in Betracht. Die Grundrechte sind „Jedermann-Grundrechte“. B ist eine natürliche Person und damit Träger der in Betracht kommenden Grundrechte. B ist beteiligtenfähig.

III. Prozessfähigkeit

Die Prozessfähigkeit der B ist zu unterstellen.

IV. Tauglicher Beschwerdegegenstand

Es müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen gem. Art. 90 I BVerfGG. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand ist jeder Akt der öffentlichen Gewalt und damit jede öffentlich-rechtliche Handlung der Exekutive, Judikative

oder Legislative. B richtet sich gegen das letztinstanzliche Urteil, das ihre Bewährungsstrafe bestätigt. Damit liegt ein Judikativakt und somit eine Urteilsverfassungsbeschwerde vor. Dieser Judikativakt ist ein tauglicher Beschwerdegegenstand.

V. Beschwerdebefugnis

Es bedarf einer Beschwerdebefugnis gem. § 90 I BVerfGG. B müsste geltend machen, in ihren Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt zu sein. B macht vorliegend dies geltend. Des Weiteren müsste die Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten gegeben sein. Etwas ist möglich, wenn es nicht nach jeder denkbaren Betrachtungsweise ausgeschlossen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das letztinstanzliche Urteil B in ihren Grundrechten aus Art. 5 I 1 GG, Art. 5 I 2 Var. 1 GG und Art. 2 I GG verletzt worden ist. Mithin ist die Verletzung ihrer Grundrechte möglich. Schließlich müsste B auch eine eigene, unmittelbare und gegenwärtige Beschwerde aufweisen. Selbst ist B betroffen, wenn der angegriffene Akt gegen sie gerichtet ist. Gegenwärtig ist B betroffen, wenn die Grundrechtsverletzung schon begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht. Unmittelbarkeit liegt vor, wenn keine Zwischen- oder Vollzugsakte mehr notwendig sind, um die behauptete Grundrechtsverletzung in Gang zu setzen. Eine eigene, unmittelbare und gegenwärtige Beschwerde ist bei Urteilen immer gegeben. Mithin ist eine Beschwerdebefugnis gegeben.

VI. Rechtswegerschöpfung

B müsste den Rechtsweg erschöpft haben gem. Art. 90 II 1 BVerfGG. Rechtsweg ist der Weg, den der Betroffene mit seinem Begehren, die behauptete Grundrechtsverletzung auszuräumen, vor die deutschen staatlichen Gerichte führt. Erschöpfung meint die Inanspruchnahme aller zulässigen und zumutbaren verfahrensrechtlichen Möglichkeiten durch den Beschwerdeführer. B wurde letztinstanzlich verurteilt. Der Rechtsweg wurde erschöpft.

VII. Subsidiarität

Die Subsidiarität müsste gewahrt sein. Über das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung hinaus ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn nicht Abhilfe durch andere Maßnahmen in Betracht kommt. Es ist kein leichter Weg ersichtlich, Rechtsschutz zu erlangen. Der Subsidiarität wurde genüge getan.

VIII. Form und Frist

B müsste die Verfassungsbeschwerde schriftlich und begründet gem. §§ 23 I, 92 BVerfGG eingereicht haben und die Monatsfrist nach Zustellung des letztinstanzlichen Urteils gem. § 93 I BVerfGG wahren.

IX. Ergebnis

Die Sachentscheidungsvoraussetzungen liegen vor. Damit ist die Verfassungsbeschwerde zulässig.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde der B müsste begründet sein. Dafür müsste durch die öffentliche Gewalt in die Schutzbereiche von Grundrechten eingegriffen worden sein und dieser Eingriff müsste verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen sein.

I. Prüfungsmaßstab

Bei Urteilsverfassungsbeschwerden ist zu beachten, dass das BVerfG nicht als Superrevisionsinstanz auftritt und nur Verletzungen spezifischen Verfassungsrechtes prüft. Entscheidend ist, ob ein spezifischer Verfassungsverstoß vorliegt, weil die Grundrechte nicht beachtet, ein verfassungswidriges Gesetz angewendet oder die Bedeutung der Grundrechte bei der Anwendung des einfachen Rechts verkannt wurden. Dies ist der Fall, wenn B in ihrer Pressefreiheit gem. Art. 5 I 2 Var. 1 GG, der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 I 1 Hs. 1 GG oder der allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt wurde.

II. Verletzung der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 Var. 1 GG**1. Schutzbereich**

Der Schutzbereich müsste eröffnet sein.

a) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Bei der Pressefreiheit handelt es sich um ein „Jedermann-Grundrecht“. Jede natürliche Person, die im Pressewesen aktiv ist, ist grundrechtsberechtigt. B ist eine natürliche Person und war mit dem Leserbrief für die Presse aktiv. Der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

b) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Unter Presse versteht man alle zur Verbreitung geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse. Der Schutz umfasst die Organisation der Presse sowie deren Tätigkeiten vollumfänglich. Meinungen selbst werden nicht geschützt. Bei

der HAZ handelt es sich um Presse. Jedoch ist die Meinungsäußerung der B hiervon nicht geschützt. Lediglich die Presse selbst kann hier rügen bei einer Meinung Dritter. Der sachliche Schutzbereich ist nicht eröffnet.

c) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich ist nicht eröffnet.

2. Zwischenergebnis

Das Grundrecht der Pressefreiheit der B wurde nicht verletzt.

III. Verletzung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 Hs. 1 GG

B könnte jedoch in ihrer Meinungsfreiheit verletzt sein.

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich müsste eröffnet sein.

a) Persönlicher Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Die Meinungsfreiheit ist ein „Jedermann-Grundrecht“. Damit ist jede natürliche Person, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, grundrechtsberechtigt. B ist eine natürliche Person und damit grundrechtsberechtigt. Der persönliche Schutzbereich ist mithin eröffnet.

b) Sachlicher Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Eine Meinung ist jedes Stellung beziehende Dafürhalten im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung. Charakteristisch ist das in ihr liegende Werturteil. Sie ist unabhängig vom Inhalt oder Gegenstand der Meinung geschützt. Eine Meinung ist abzugrenzen von einer Tatsachenbehauptung. Das sind objektiv nachprüfbar und dem Beweis zugängliche Behauptungen. Sie sind nur geschützt, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Bildung einer Meinung sind. Schmähkritik, also eine diffamierende Betitelung ohne inhaltlichen Bezug, ist nicht geschützt. Die negative Ansicht der B über die Bundestagsabgeordneten ist nicht objektivneutral, sondern ein Werturteil. Damit handelt es sich um eine Meinung und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Auch wenn diese beleidigend ist, ist diese geschützt. Sonst würde die Schranke der persönlichen Ehre ins Leere laufen. Des Weiteren besteht hier inhaltlicher Bezug zu den steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten. Eine Schmähkritik liegt nicht vor. Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

c) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich ist eröffnet.

2. Eingriff

In den Schutzbereich des Grundrechts müsste eingegriffen worden sein durch die öffentliche Gewalt. Nach dem klassischen Eingriff ist ein Eingriff jedes staatliche Handeln, welches unmittelbar, final und rechtsförmig und notwendigenfalls imperativ durchgesetzt, zur Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt. Ein Strafurteil ist immer unmittelbar und final sowie rechtsförmig. B wurde aufgrund ihrer Meinungsäußerung letztinstanzlich verurteilt. Ein Eingriff liegt somit vor.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob dieser Eingriff verfassungsrechtlich zu rechtfertigen ist.

a) Schranke

Das Grundrecht aus Art. 5 I 1 Hs. 1 GG müsste einschränkbar sein. In Art. 5 II GG befinden sich drei Schranken. Dies sind die allgemeinen Gesetze, die Vorschriften zum Schutze der Jugend und das Recht der persönlichen Ehre. Mithin besteht ein qualifizierter Gesetzesvorbehalt. Jedoch ist hier primär die Schranke der allgemeinen Gesetze zu beachten, die die anderen Schranken umfasst. Jedoch ist umstritten, was allgemeine Gesetze sind.

aa) Sonderrechtslehre

Nach dieser Ansicht sind allgemeine Gesetze, Gesetze, die sich nicht gegen eine Meinung als solche richten oder eine Meinung als solche verbieten. § 185 StGB richtet sich nicht gegen eine bestimmte Meinung, sondern sanktioniert beleidigende Äußerungen. Danach wäre § 185 StGB ein allgemeines Gesetz.

bb) Abwägungslehre

Diese Ansicht besagt, dass allgemeine Gesetze, Gesetze sind, die ein Rechtsgut schützen, welches Vorrang vor der Meinungsfreiheit hat. § 185 StGB schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gem. Art. 2 I i.V.m. Art 1 I GG. Aufgrund des Menschenwürdebezuges hat das APR Vorrang vor der Meinungsfreiheit. Auch hiernach wäre § 185 StGB ein allgemeines Gesetz.

cc) Kombinationsformel

Nach dem BVerfG sind allgemeine Gesetze, Gesetze, die sich nicht gegen eine Meinung als solche richten bzw. eine

Meinung als solche verbieten, sondern dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsgutes dienen. Die Kombinationsformel kombiniert die vorherigen Ansichten. Diese sehen § 185 StGB als allgemeines Gesetz. Damit wäre auch nach der Kombinationsformel § 185 StGB ein allgemeines Gesetz.

dd) Zwischenergebnis

§ 185 StGB stellt nach allen Ansichten ein allgemeines Gesetz dar. Ein Streitentscheid ist entbehrlich. Mithin ist § 185 StGB ein Ausdruck dieser Schranke.

b) Schranken-Schranken

Der Eingriff müsste von den Schranken des Grundrechts gedeckt sein.

aa) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

§ 185 StGB müsste formell sowie materiell verfassungsmäßig sein.

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Die formelle Verfassungsmäßigkeit von § 185 StGB ist zu unterstellen.

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 185 StGB müsste materiell verfassungsmäßig sein. Dabei müsste es insbesondere verhältnismäßig sein, was sich aus dem Rechtsstaatsprinzip gem. Art. 20 III GG ableitet.

(a) Legitimer Zweck

Es bedarf eines legitimen Zwecks. Aufgrund der weiten Zweckgebungskompetenz der öffentlichen Gewalt ist jeder Zweck legitim, der nicht offen sich gegen die Verfassung richtet. § 185 StGB schützt die persönliche Ehre der Beleidigten, die durch das APR aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützt ist. Ein legitimer Zweck besteht.

(b) Eignung

Das Gesetz müsste geeignet sein. Eine Eignung liegt vor, wenn der legitime Zweck zumindest gefördert wird. § 185 StGB sanktioniert strafrechtlich Verletzungen der persönlichen Ehre. Damit werden Beleidigungen reduziert. § 185 StGB ist geeignet.

(c) Erforderlichkeit

Schließlich bedarf es der Erforderlichkeit. Eine Erforderlichkeit liegt vor, wenn kein milderes Mittel ersichtlich ist,

das gleich effektiv ist. Ein solches ist nicht ersichtlich. Die Erforderlichkeit ist gegeben.

(d) Angemessenheit

Es bedarf der Angemessenheit. Der Eingriff darf nicht außer Verhältnis zum Zweck stehen. Dabei ist die Wechselwirkungslehre zu beachten. Die Schranken aus Art. 5 II GG sind im Lichte der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die öffentliche Meinungsbildung und die freiheitliche Demokratie aber selbst im Sinne der Meinungsfreiheit auszulegen.

Zum einen kann argumentiert werden, dass eine Meinung häufig schwer von einer Beleidigung abzugrenzen ist. Die Grenzen sind schwimmend. Mithin ist eine Verurteilung in Einzelfällen damit nicht gerechtfertigt. Schließlich unterdrückt dies bestimmte Meinungen oder Aussagen, die zwar scharf formuliert, aber bedeutsam für den politischen Diskurs sind.

Dem ist jedoch entgegenzustellen, dass dem APR des Betroffenen aufgrund des Menschenwürdegehalts hohe Bedeutung zukommt. Außerdem können Beleidigungen erhebliche Folgen für Betroffene haben. Unter Umständen entstehen psychische Störungen. Schließlich differenziert § 185 StGB zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Beleidigungen. Damit ist es sehr differenziert und mild, insbesondere bei einfachen Beleidigungen. Besonders unter dem Gesichtspunkt des Menschenwürdebezuges des APR ist § 185 StGB angemessen.

(e) Zwischenergebnis

§ 185 StGB ist verhältnismäßig und damit materiell verfassungsmäßig.

(3) Zwischenergebnis

§ 185 StGB ist verfassungsmäßig.

bb) Verfassungsmäßigkeit des Urteils

Auch das letztinstanzliche Urteil müsste verfassungsmäßig sein. Dafür müsste es insbesondere verhältnismäßig sein.

(a) Legitimer Zweck

Es bedarf eines legitimen Zwecks. Das Urteil schützt die persönliche Ehre der Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Ein legitimer Zweck besteht.

(b) Eignung

Wie schon festgestellt, ist eine Verurteilung aufgrund von § 185 StGB geeignet zum Schutze der persönlichen Ehre.

(c) Erforderlichkeit

Wie schon festgestellt, ist ein Urteil auch aufgrund von § 185 StGB erforderlich.

(d) Angemessenheit

Das Urteil müsste angemessen sein.

Einerseits hat B hier eine Vielzahl von Personen herabgewürdigt und in der Ehre verletzt. Bundestagsabgeordnete haben in der Demokratie eine wichtige Bedeutung. Damit kann dies als besonders verwerflich angesehen werden. Vor allem der Aufruf zur Gewalt kann zu erheblichen Gefahren, besonders durch die Verbreitung in einer Zeitung, führen.

Andererseits hat B nicht einen einzelnen Abgeordneten, sondern den gesamten Bundestag in der Ehre verletzt. Durch das Erfassen einer breiten Masse, statt einer einzelnen Person, wird die beleidigende Wirkung geschmälert. Schließlich ist B als Bäckerin einer besonderen Krisenlage durch das Handeln der Volksvertreter ausgesetzt. Damit ist es für sie von hoher Bedeutung, wenn auch scharf, auf das Problem aufmerksam zu machen. Außerdem betrifft die Krise die Öffentlichkeit. Die Meinungsfreiheit ist von erheblicher Bedeutung für den öffentlichen Diskurs. Ohne diesen ist eine Meinungsbildung nur schwer möglich. Zuletzt ist erkennbar, dass B nicht ernsthaft einen Umsturz plant, sondern nur Aufmerksamkeit für ihre Sache erregen möchte. Denn Backschaufeln sind keine typische Waffe für eine gewaltsame Revolution. Damit mussten die Bundestagsabgeordneten erkennen, dass dies nicht wirklich ernst gemeint sein kann. Zudem müssen sich Abgeordnete täglicher Kritik aussetzen und sind scharfe Kritik gewöhnt. Das Urteil ist somit nicht angemessen.

(e) Zwischenergebnis

Das Urteil ist nicht verhältnismäßig und damit nicht verfassungsmäßig.

cc) Zwischenergebnis

Zwar ist § 185 StGB als Rechtsgrundlage verfassungsmäßig, jedoch ist das letztinstanzliche Urteil nicht verfassungsmäßig.

c) Zwischenergebnis

Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

4. Zwischenergebnis

Die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 Hs. 1 GG wurde verletzt.

IV. Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG

Die Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG tritt hinter der Verletzung der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 Hs. 1 GG subsidiär zurück.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und teilweise begründet. B wurde durch das Urteil in der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 Hs. 1 GG verletzt. Die Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 Var. 1 GG wurde hingegen nicht verletzt. Damit hat die Verfassungsbeschwerde der B Erfolg.

ANMERKUNGEN

Der Aufbau und insbesondere die Prüfung der Verhältnismäßigkeit gelingt sehr gut. Allerdings ist zu beachten, dass auch Schmähkritik vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst sein kann. Ferner war die Wechselwirkungslehre noch einmal in der Angemessenheit des Urteils anzusprechen.